

Angeschlagen am: 8.1.2019  
Abzunehmen am: 29.1.2019  
Abgenommen am: .....  
Telfs, den 8.1.2019

**Gewerbereferat**

Lt. Verteiler

Der Bürgermeister



Patricia Kreidl

Telefon +43(0)512/5344-5074

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR: 0016063

**Erbakan Kerpic, Änderung der Betriebsanlage  
Vereinfachtes Verfahren nach § 359b der Gewerbeordnung 1994;**

Geschäftszahl BA-2786/2/2-2019

Innsbruck, 02.01.2019

**Verständigung**

Herr Erbakan Kerpic hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der genehmigten gewerblichen Betriebsanlage in 6410 Telfs, Untermarktstraße 23, angesucht.

Es ist beabsichtigt, in den bestehenden Räumlichkeiten des Gastgewerbebetriebes den Verwendungszweck der Räumlichkeiten und die Anzahl der Verabreichungsplätze zu adaptieren. Es werden folgende Änderungen bekanntgegeben:

Es wurde der Lagerraum in eine Küche umgeändert.

Die ursprüngliche Küche wurde in eine Schauküche und eine Bar geändert.

Die Sitzplatzanzahl inkl. Bar wird im Innenbereich auf 50 und im Außenbereich auf 20 geändert.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

**Dienstag, 29.01.2019 um 10:30 Uhr**

in 6410 Telfs, Untermarktstraße 23, ein Ortsaugenschein anberaamt.

Sie werden eingeladen, daran teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zu diesem Tag innerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag 08.00 - 12.00 und 14.30 - 16.30; Dienstag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr) in diese Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen. Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen, eine Parteistellung der Nachbarn kann jedoch dadurch nicht begründet werden

Im vereinfachten gewerberechtlichen Verfahren haben Nachbarn lediglich eine beschränkte Parteistellung und zwar ausschließlich hinsichtlich der Frage, ob die Behörde zu Recht das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 angewendet hat (VfGH vom 03.03.2001, Zahl G 87/00).

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung beim Verhandlungsleiter vorgebracht werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl. § 42 Abs 1 AVG 1991). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Die Kundmachung finden Sie auf unserer Homepage:  
<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/>

Für den Bezirkshauptmann:

Kreidl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

